

a. Trotz der im Londoner Protokoll gewährleisteten Reunion zwischen den beiden Herzogtümern fuhren die Dänen fort, Schleswig als dänische Provinz zu behandeln, während Holstein als Bestandteil des Deutschen Bundes angesehen ward.

In gleicher Weise wurde das Versprechen gleichen Schutzes für beide Nationalitäten mißachtet: in beiden Herzogtümern führten die rücksichtslosen Danisierungsversuche ein wahres Schreckensregiment herbei.

b. Als König Friedrich VII. 1854 die versprochene Gesamtverfassung erließ und darin die Stellung der Herzogtümer in einem diesen nicht ungünstigen Sinne ordnete, erzwangen die Eiderdänen deren Zurücknahme. Die neue, mit Zustimmung des dänischen Reichstages erlassene Gesamtverfassung vom 2. Oktober 1855, die ohne jede Mitwirkung der Herzogtümer zustande kam, bedeutete nichts anderes als die völlige Majorisierung des deutschen Elements in Dänemark. Nun erhoben die holsteinischen Stände Beschwerde beim Deutschen Bunde, der nach längeren Verhandlungen im Jahre 1858 die Anerkennung der dänischen Verfassung ablehnte und bestimmte Angaben darüber forderte, wie Dänemark die Bedingungen des Londoner Protokolls zu erfüllen gedenke.

c. Daraufhin hob Friedrich VII. die Verfassung für Holstein auf, behielt sie aber für Schleswig bei, wodurch die Reunion der Herzogtümer abermals verfassungsrechtlich aufgelöst wurde. Die holsteinischen Stände und der Deutsche Bund erklärten nun zwar, daß die Aufhebung der Verfassung in Holstein auch für Schleswig gelte, aber die Dänen ließen sich dadurch nicht anfechten und wiesen jede Vermittlung scharf zurück.

d. Am 30. März 1863 erließ Friedrich VII. sogar ein Patent, das den Rechtsbruch noch deutlicher machte: Schleswig-Dänemark sollte eine neue Gesamtverfassung erhalten, und Holstein wurde eine Verfassung aufgezwungen, die das Herzogtum zu einer tributären Provinz Dänemarks machte.

In Deutschland rief diese neue dänische Herausforderung — namentlich unter den Klein- und Mittelstaaten — die größte Entrüstung hervor. Der Deutsche Bund forderte Rechenschaft über den ungesetzlichen Schritt des Gegners, und als Dänemark jede weitere Erklärung ablehnte, erfolgte am 1. Oktober 1863 der fast einstimmige Beschluß der Bundesezekution.

e. Trotzdem gelangte die neue Verfassung im dänischen Reichstage zur Annahme, und der neue dänische König, Christian IX. (der Protokollprinz), wurde durch die Eiderdänen gezwungen, sie zu unterzeichnen. Der Regierungsantritt des Protokollprinzen bedeutete aber das Wiederaufleben der Erbfrage in den Herzogtümern; Herzog Friedrich von Augustenburg verkündigte, daß sein Vater nur für seine Person auf die Erbfolge verzichtet habe, und daß mit dem Aussterben der dänischen Manneslinie die Herzogtümer an das Haus Augustenburg übergehen müßten. In Holstein, noch mehr aber im übrigen Deutschland, fanden die Forderungen des Augustenburgers begeisterte Zustimmung, fast alle kleinen Regierungen sprachen sofort ihre Anerkennung der Ansprüche Herzog Friedrichs aus, der Kronprinz von Preußen stellte sich dem Herzog zur Verteidigung seines guten Rechtes zur Verfügung, die öffentliche Meinung in Deutschland stand mit freudigster Beistimmung auf des Augustenburgers Seite, und das Haus der Abgeordneten in Preußen erklärte, daß Deutschlands Ehre die Anerkennung Herzog Friedrichs verlange.

Von dem Bunde und den beiden deutschen Großmächten erwartete man mit Bestimmtheit, daß sie nicht säumen würden, das nationale Interesse zu wahren.

## II. Die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage durch den Krieg von 1864.

### 1. Das Zustandekommen der kriegerischen Entscheidung

über das Schicksal der Elbherzogtümer unter einer ihrer endgültigen Befreiung günstigen politischen Konstellation war das Werk der mit diplomatischer Meisterschaft geleiteten preussischen Politik.